

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 438/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 15. Dez. 1970

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

..... ,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1970 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r	
	-Vorsitzender-	,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	,
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,	
Bundessozialrichter	S a a l m a n n	und
Bundessozialrichterin	V o l l n b e r g	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai
1968 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem
abschließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beantragte im Jahre 1964 die Gewährung von Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wegen Gesundheitsstörungen, die sie auf eine Vergewaltigung im April 1945 durch einen Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte zurückführte; um welche Gesundheitsstörungen im einzelnen es sich hierbei handeln sollte, gab die Klägerin nicht an. Die Versorgungsbehörde ließ die Klägerin versorgungsärztlich untersuchen und lehnte ihren Antrag mit Bescheid vom 25. Januar 1965 ab. In dem Bescheid ist ausgeführt, daß die vielseitigen Beschwerden im Kopf, Nacken, im Bereich der Wirbelsäule, Lähmungserscheinungen, Ohnmachtsanfälle, Verkrampfungen, Zustand nach Unterleibsoperation und Gallenblasenoperation, ein körperlicher Schwächezustand, Herz- und Nervenankfälle sowie Basedow'sche Erkrankung usw. durch Schädigungen im Sinne des BVG weder hervorgerufen noch verschlimmert worden seien. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31. März 1965).

Während des Klageverfahrens hat die Klägerin in mehreren Schriftsätzen insbesondere auf ihre Unterleibserkrankung verwiesen, ebenso darauf, daß sie seit der Vergewaltigung an epileptiformen Anfällen leide. Sie hat vor dem Sozialgericht (SG) beantragt, unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 1965 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1965 den Beklagten zu verurteilen, "Folgezustand nach Vergewaltigung" als Schädigungsleiden anzuerkennen und ihr demgemäß eine Versorgung in angemessener Höhe vom 1. Juni 1964 an zu gewähren. Das SG hat mit Urteil vom 22. Juni 1967 die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin, abgesehen von ihrer Unterleibserkrankung, erneut auf das Bestehen von epileptischen oder

- 3 -



- 3 -

epileptiformen Anfällen hingewiesen und vor dem Landes-
sozialgericht (LSG) beantragt, unter Abänderung des ange-
fochtenen Urteils "nach ihrem erstinstanzlichen Klage-
antrag zu erkennen".

Das LSG hat mit Urteil vom 22. Mai 1968 die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des SG vom 22. Juni 1967 zurück-
gewiesen und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß
der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig sei. Die von
der Klägerin behauptete Vergewaltigung könne sie zwar nicht
unter Beweis stellen, indes setze das LSG in ihre Glaub-
würdigkeit keine Zweifel, so daß es davon ausgehen könne,
daß die Klägerin bei der Besetzung der Stadt Lemgo durch
amerikanische Truppen im April 1945 von einem Angehörigen
dieser Streitkräfte vergewaltigt und dabei mißhandelt wor-
den sei. Es sei jedoch nicht wahrscheinlich, daß die bei
der Klägerin auf "gynäkologischem Gebiet bestehenden Gesund-
heitsstörungen ursächlich mit dem von ihr angeschuldigten
Ereignis verkettet seien". Zu diesem Ergebnis sei das LSG
aufgrund des Gutachtens des Oberarztes der gynökologisch-
geburtshilflichen Abteilung des Evangelischen Johannes-
Krankenhauses Bielefeld, Dr. O., gelangt.

Wegen des weiteren Inhalts der Entscheidungsgründe wird
auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen dieses ihr am 8. Juni 1968 zuge-
stellte Urteil mit einem beim Bundessozialgericht (BSG)
am 24. Juni 1968 eingegangenen Schriftsatz vom 20. Juni
1968 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Sie beantragt:

Das angefochtene Urteil wird abgeändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 1965 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31. März 1965 verurteilt, Folgezustand nach Vergewaltigung im April 1945 als Schädigungsleiden anzuerkennen und ihr demgemäß Versorgung nach dem BVG ab 1. Juni 1964 zu gewähren und darüber einen Bescheid zu erteilen;

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In ihrer Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, rügt die Klägerin ausdrücklich eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG und bringt hierzu insbesondere vor, das LSG habe nur über die gynäkologischen Folgen der Vergewaltigung entschieden, nicht aber auch über die von ihr als Folgen dieser Vergewaltigung noch vorgebrachten Wirbelsäulenverletzungen und epileptiformen Anfälle. Sie habe bereits in den Tatsacheninstanzen auf einen vereitelten Selbstmordversuch und die psychischen Folgen der Vergewaltigung hingewiesen. Die psychischen Folgen wirkten sich bei ihr noch weiter aus. Der Nervenfacharzt bestätige, daß die epileptischen Anfälle Folgeerscheinungen der Vergewaltigung seien.

Der Beklagte beantragt gegenüber dem Hauptantrag der Klägerin,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



- 5 -

Gegen eine Zurückverweisung gemäß dem Hilfsantrag erhebt der Beklagte keine Einwendungen.

Die Klägerin hat form- und fristgerecht Revision eingelegt und diese auch rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und die Klägerin eine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

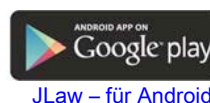
Die Klägerin hat in ihrer Revisionsbegründung in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung der §§ 103, 128 SGG gerügt. Eine fehlerhafte Bezeichnung der Verfahrensnorm ist dann unerheblich, wenn sich aus dem substantiierten Vorbringen der Klägerin in der Revisionsbegründung ergibt, welche verfahrensrechtliche Vorschrift von ihr als verletzt angesehen wird (siehe dazu BSG 1, 227). Das Vorbringen der Klägerin ergibt die Rüge einer Verletzung des § 123 SGG durch das LSG; denn sie bringt vor, das LSG habe nur darüber entschieden, ob bei ihr gynäkologische Gesundheitsstörungen vorhanden sind, die mit Wahrscheinlichkeit auf das von ihr angeschuldigte schädigende Ereignis zurückzuführen sind, das LSG habe aber nicht auch darüber entschieden, ob die behaupteten Wirbelsäulenverletzungen und epileptiformen Anfälle ursächlich auf jenem Ereignis beruhen.

Diese Rüge einer Verletzung des § 123 SGG durch das LSG greift durch. Nach dieser Vorschrift entscheidet das

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Maßgebend ist demnach, welche Ansprüche die Klägerin vor dem LSG geltend gemacht hat; dies ergibt sich wiederum aus dem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Sachantrag. Nach dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem LSG vom 8. Mai 1968, auf die das Urteil in dem Termin zur Verkündung einer Entscheidung vom 22. Mai 1968 folgte, hat die Klägerin beantragt, "unter Abänderung des sozialgerichtlichen Urteils nach ihrem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen". Vor dem SG hat sie beantragt (Protokoll vom 22. Juni 1967 und 8. September 1966): "unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.1965 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.3.1965 den Beklagten zu verurteilen, Folgezustand nach Vergewaltigung als Schädigungsleiden anzuerkennen und ihr demgemäß eine Versorgung in angemessener Höhe ab 1.6.1964 zu gewähren." Dieser Antrag, "den Beklagten zu verurteilen, Folgezustand nach Vergewaltigung als Schädigungsleiden anzuerkennen..." ist so allgemein gehalten, daß aus ihm selbst nicht entnommen werden kann, welche Gesundheitsstörungen, die durch die Vergewaltigung verursacht sein sollen, als Schädigungsfolgen anerkannt werden sollten. Es kann dabei dahinstehen, ob ein derartiger Antrag den materiell-rechtlichen Vorschriften des BVG überhaupt entspricht, denn nach § 1 Abs. 1 BVG wird Versorgung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung gewährt, was die Anerkennung einer gesundheitlichen Schädigung, also einer bestimmten Gesundheitsstörung voraussetzt; eine solche aber ist mit "Folgezustand" nach einem schädigenden Vorgang - hier eine Vergewaltigung - gänzlich unbestimmt und völlig unzureichend gekennzeichnet. Dies ergibt sich schon allein daraus, daß aufgrund eines Urteilstenors,

- 7 -



- 7 -

der nur einen "Folgezustand" als Schädigungsfolge anerkennt und der allein rechtskräftig wird, praktisch weder eine Heilbehandlung für ein bestimmtes Leiden gewährt noch jemals beurteilt werden kann, ob die anerkannte Schädigungsfolge Verschlimmerungen oder weitere mittelbare Schädigungsfolgen gezeitigt hat. Das LSG hat jedoch jenen Antrag der Klägerin offenbar als ausreichend angesehen und daher auch eine materiell-rechtliche Entscheidung zu diesem Antrag getroffen. Dahinstehen kann hier, ob das LSG bei dem von der Klägerin allgemein gehaltenen (unbestimmten) Antrag im Rahmen des § 106 Abs. 1 SGG (vgl. auch § 112 Abs. 2 SGG) verpflichtet gewesen wäre, darauf hinzuwirken, daß dieser unklare Antrag erläutert und ein sachdienlicher Antrag gestellt wurde; denn insoweit hat die Klägerin keine Verfahrensrüge erhoben. Wenn das LSG aber den Antrag der Klägerin, einen "Folgezustand nach Vergewaltigung" als Versorgungsleiden anzuerkennen, nicht als unklar, sondern als sachdienlich angesehen hat, so mußte es zu allen Gesundheitsstörungen Stellung nehmen, deren Anerkennung die Klägerin unter dieser komplexen Bezeichnung gem. § 123 SGG geltend machen wollte. Welche Gesundheitsstörungen im einzelnen die Klägerin unter dem Begriff "Folgezustände" verstanden wissen wollte, hätte das LSG aus dem gesamten Vorbringen der Klägerin im verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren ermitteln müssen. Mit Recht rügt die Klägerin, daß die in ihrem Antrag auf Anerkennung von "Folgezustand nach Vergewaltigung" enthaltenen einzelnen Gesundheitsstörungen nicht in dem angefochtenen Urteil beschieden und demgemäß über sie auch nicht entschieden worden ist. Die Klägerin hat nämlich nicht nur, wie das LSG annimmt, gynäkologische Gesundheitsstörungen als Folgen der Vergewaltigung bezeichnet, sondern auch Wirbelsäulenleiden und epileptiforme Anfälle. So hat sie in ihrem Schriftsatz vom 3. April 1965 auf Beschwerden an

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

der Halswirbelsäule als Folgezustand der Vergewaltigung hingewiesen und diese nochmals in ihrem Schriftsatz vom 12. Oktober 1966 erwähnt. Wenn die Klägerin in den vielen Schriftsätzen vorwiegend ihre Unterleibserkrankung erwähnt hat, so hat sie weiterhin auch mehrfach auf die epileptiformen Anfälle Bezug genommen und diese geschildert. Insbesondere in ihrem Schriftsatz vom 24. April 1967 hat die Klägerin ausgeführt, daß die epileptiformen Anfälle "nach dem Geschehen 1945" aufgetreten sind; seit dieser Zeit habe sie sich nicht mehr erholt. Die Anfälle ließen seit der Zeit ihrer Ehescheidung nach. Auch im Schriftsatz vom 14. Februar 1968 weist die Klägerin nochmals auf die epileptiformen Anfälle hin und bringt zum Ausdruck, daß die vor 1945 beschriebenen Ohnmachtsanfälle keine epileptischen Anfälle gewesen seien, sondern offenbar mit ihren Regelblutungen zusammenhingen. Insoweit hat die Klägerin dabei, wenn auch ungelenk und umschrieben, offenbar die Auffassung vertreten wollen, daß jene nach der Vergewaltigung im Jahre 1945 aufgetretenen Anfälle auf die Vergewaltigung zurückzuführen seien. Daraus folgt aber, daß die Klägerin mit ihrem allgemein gehaltenen Antrag, "Folgezustand nach Vergewaltigung als Schädigungsfolgen" anzuerkennen, als Gesundheitsstörungen nach dem BVG neben ihrer Unterleibserkrankung auch Schäden an der Halswirbelsäule und epileptiforme Anfälle bezeichnet hat. Ihr Antrag war somit dahin zu verstehen, daß bei ihr die Unterleibserkrankung, Schäden an der Halswirbelsäule und epileptiforme Anfälle als Schädigungsfolgen nach dem BVG anerkannt werden sollten. Über diese von der Klägerin "erhobenen Ansprüche" mußte das ISG gemäß § 123 SGG entscheiden. Da das ISG in dem angefochtenen Urteil aber nur darüber entschieden hat, ob die Unterleibserkrankung der Klägerin Schädigungsfolge ist, und keine Entscheidung darüber ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

troffen hat, ob auch die Wirbelsäulenschäden und die epileptiformen Anfälle als Schädigungsfolgen anzusehen sind, hat es § 123 SGG verletzt. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Ist die Revision aber schon aufgrund der Verletzung des § 123 SGG durch das LSG statthaft, so bedurfte es keiner Erörterung mehr, ob auch die übrigen von der Klägerin vorgebrachten wesentlichen Verfahrensmängel gegeben sind (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122).

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG ohne den bezeichneten Verfahrensmangel zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Somit war das angefochtene Urteil aufzuheben.

Da das LSG keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob die von der Klägerin insgesamt geltend gemachten Gesundheitsstörungen auf das von ihr behauptete schädigende Ereignis zurückzuführen sind, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden, so daß sie an das LSG zurückverwiesen werden mußte (§ 170 Abs. 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)